



Verbände

- Verband Bayerischer Berufsfischer e. V.
Post@berufsfischer.de
harald.siller@landratsamt-ansbach.de
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
Poststelle@lfvbayern.de
Sebastian.Hanfland@lfvbayern.de

Teichgenossenschaften

- Genossenschaft Oberbayerischer Berufsfischer und Teichwirte
gropert@gmx.de
- Teichgenossenschaft Niederbayern e.G.
Franz.Bucheker@web.de
- Teichgenossenschaft Oberpfalz
info@teichgenossenschaft-oberpfalz.de
info@alexander-flierl.de
- Teichgenossenschaft Oberfranken
peter.thoma@scherdel.de
info@tegof.de
otto-norbert.grusska@tegof.de
- Teichgenossenschaft Aischgrund
tgaischgrund@gmx.de
info@karpfenland-aischgrund.de
info@fischjakob.de
- Teichgenossenschaft Landkreis Ansbach
Susanne.Gossler@landratsamt-ansbach.de
- Teichgenossenschaft Landkreis Fürth
michael.maderer@gmail.com
- Teichgenossenschaft Gunzenhausen und Umgebung
Michael.Ingerl@web.de
- Teichgenossenschaft Lauf und Umgebung
peter.rau@forellenzucht-rau.de
- Teichgenossenschaft Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim
poststelle@kreis-nea.de
Bernd.Rupprecht@kreis-nea.de
- Teichgenossenschaft Schwabach-Roth
p-metka@t-online.de
Jens.Simson@t-online.de
- Fischereiverband Unterfranken
Fachgruppe Teichwirtschaft
info@fischereiverband-unterfranken.de
- Teichgenossenschaft Schwaben
roland.paravicini@t-online.de
- Teichgenossenschaft Cadolzburg und Umgebung
tg-cadolzburg@t-online.de

Sonstige:

- Fischerzeugerring Franken e. V.
info@fischerei-oberle.de
karin.schatz@lfl.bayern.de
- ARGE Fisch
info@erlebnis-fisch.de
mariya.ransberger@tirschenreuth.de

Fischerzeugerringe

- Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V.
Poststelle@lkv.bayern.de
- Fischerzeugerring Niederbayern e. V.
info@fischerzeugerring-niederbayern.de
- Fischerzeugerring Mittelfranken e. V.
gabi.schmidt@fw-landtag.de
michael.maderer@gmail.com

Behörden

- Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Kompetenzzentrum Förderprogramme
komzf@fueak.bayern.de
Arnold.Gropp@fueak.bayern.de
Petra.Proelss@fueak.bayern.de
- Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Fischerei
IFI@lfl.bayern.de
Helmut.Wedekind@lfl.bayern.de
Martin.Oberle@lfl.bayern.de
Gregor.Schmidt@lfl.bayern.de
- Fischereifachberater der Bezirke
bernhard.gum@bezirk-oberbayern.de
stephan.paintner@bezirk-niederbayern.de
thomas.ring@bezirk-oberpfalz.de
thomas.speierl@bezirk-oberfranken.de
peter.bischoff@bezirk-mittelfranken.de
m.kolahsa@bezirk-unterfranken.de
oliver.born@bezirk-schwaben.de



StMELF • 80535 München

per E-Mail
E-Mailadressen siehe
vorgeheftete Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
L4-7984-1/214

Name
Martin Hille

Telefon
089 2182-2313

München, 29.10.2024

Informationen zur Novellierung der Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden im Rahmen eines Fischotter-Managements (Fischot- terAusglR)

Anlagen

1. Merkblatt zur Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden im Rahmen eines Fischotter-Managements
2. Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden im Rahmen eines Fischotter-Managements (FischotterAusglR)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01. Oktober 2025 ist die Novelle der Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden im Rahmen eines Fischotter-Managements (FischotterAusglR) in Kraft getreten. Diese gilt mit sofortiger Wirkung. Ausgleichsfälle des Schadensjahres 2024 werden aber grundsätzlich noch nach der bis zum 30. September 2025 gültigen Richtlinie abgewickelt.

Wir möchten Sie über die wichtigsten inhaltlichen Änderungen informieren. Darüber hinaus gab es einige redaktionelle Überarbeitungen auf die nicht gesondert eingegangen wird.

1) Nr. 3.1 Sätze 3 und 4 FischotterAusglR

Fischotterschäden in Hobbyzuchten sind nicht ausgleichsfähig.

Demnach sind Antragsteller, welche die Teichwirtschaft nur für den Eigenbedarf betreiben, ohne damit eine Erlösabsicht zu verfolgen, nicht berechtigt Ausgleichszahlungen zu erhalten.

Unter „Erlösabsicht“ ist dabei zu verstehen, dass die Teichwirtschaft mit dem Zweck betrieben wird, einen monetären Erlös zu erzielen, also die produzierten Fische zu verkaufen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Fische lebend, geschlachtet oder verarbeitet vermarktet werden. Ist von vornherein nicht beabsichtigt die Fische auf dem freien Markt anzubieten, sondern sie z. B. selbst zu konsumieren oder zu verschenken, handelt es sich um einen Hobbybetrieb.

Dies gilt nicht, soweit Satzfische für eigene Gewässer produziert werden, z. B. wenn ein Fischereiverein die Besatzfische für seine Gewässer selbst vermehrt bzw. aufzieht (Nr. 3.1 Satz 4 FischotterAusglR). D. h. in diesem Fall bedarf es keiner Erlösabsicht und Fischotterschäden sind ausgleichsfähig.

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, dass Fischotterschäden nur ausgeglichen werden können, wenn Rechnungen oder sonstige Nachweise über Satzfischbezug, Futtermitteleinsatz und Abfischergebnis vorgelegt werden (Nr. 4.1 Buchstabe a zweiter Spiegelstrich FischotterAusglR).

2) Nr. 4.1 Buchstabe d FischotterAusglR

Jeder Antragsteller hat seine Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID, auch als Identifikationsnummer (IdNr) bezeichnet) bzw. Steuernummer (Steuer-Nr.) im Antragsverfahren anzugeben. Dies erfolgt durch Hinterlegung in den Stammdaten zur landwirtschaftlichen Betriebsnummer beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Antragstellende die ihre Steuer-Identifikationsnummer bzw. Steuernummer nicht angeben, können keine Ausgleichszahlungen für Fischotterschäden erhalten.

3) Nr. 4.1 Buchstabe e FischotterAusglR

Teichflächen, für die Ausgleichszahlungen beantragt werden, müssen beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem „Fördermerkmal 42: Teichfläche Fischotterausgleich“ digitalisiert sein. In der Schadensmeldung und bei der Antragstellung ist jeder Teich, in dem Schäden durch Fischotter entstanden sind, mit dem vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vergebenen Flächenidentifikator (FID) eindeutig zu bezeichnen. Die Schadensteiche sind im Flächennutzungsnachweis (FNN) zu markieren.

Die Digitalisierung der Teiche dient einer eindeutigen Zuordnung der Teiche und vereinfacht den Fischotterberatern sowie dem Kompetenzzentrum Förderprogramme der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Arbeit erheblich. Dadurch können Anträge schneller bearbeitet werden und die Auszahlung des Schadensausgleichs kann früher erfolgen, was allen Antragstellern entgegenkommt.

Für die Digitalisierung reicht die Vorlage eines aktuellen Grundbuchauszugs oder eines anderen Nachweises über das Besitzrecht, z. B. eines Pachtvertrages, beim zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aus.

Bitte beachten Sie, alle Teiche, für die ab dem Schadensjahr 2025 Ausgleichszahlungen für Fischotterschäden beantragt werden, müssen digitalisiert sein.

4) Nr. 6.1 Sätze 6 und 7 FischotterAusglR

Schadensmeldungen müssen dem Fischotterberater, insbesondere mit Teichbuch, Rechnungen oder sonstige Nachweise über Satzfischbezug bzw. eigene Satzfischzucht, Futtermitteleinsatz und Abfischergebnis, bis spätestens 31. Dezember des Schadensjahres zugegangen sein. Verspätet eingegangene Schadensmeldungen werden nicht bearbeitet und berechtigen somit auch nicht zur Beantragung von Ausgleichszahlungen.

5) Nr. 6.2 Satz 3 FischotterAusglR

Anträge auf Ausgleichszahlungen müssen spätestens bis zum 31. Mai des auf das Schadensjahr folgenden Jahres mit der vom Fischotterberater

unterschriebenen Schadensmeldung und weiteren Nachweisen wie insbesondere Teichbuch, Rechnungen oder sonstige Nachweise über Satzfischbezug bzw. eigene Satzfischzucht und Abfischergebnis beim Kompetenzzentrum Förderprogramme der Staatlichen Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingegangen sein.

Leider kam es dieses Jahr zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Schadensmeldungen, sodass manche Anträge vorläufig ohne Schadensmeldung gestellt werden mussten. Die Abläufe wurden inzwischen verbessert, sodass zukünftig solche Probleme nicht mehr auftreten werden.

6) Nr. 6.4 FischotterAusglR

Die Bearbeitung von Ausgleichsfällen für Fischotterschäden wird immer komplexer. Um besonders schwierige Fälle zukünftig besser und schneller bearbeiten zu können, wurde die Möglichkeit geschaffen, ein Expertengremium mit der Bewertung solcher Einzelfälle zu beauftragen.

Es besteht in der Regel aus dem zuständigen Fischotterberater, einem Vertreter der zuständigen Fischereifachberatung der Bezirke sowie einem Vertreter des Instituts für Fischerei der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft. Das Expertengremium wird vom zuständigen Fischotterberater einberufen und koordiniert. Dieser ist auch unmittelbarer Ansprechpartner für betroffene Teichwirtschaftsbetriebe.

Weiterhin möchten wir Sie darüber informieren, dass das Verfahren zum Ausgleich von Fischotterschäden in den kommenden Jahren vollständig digitalisiert werden soll. Sobald nähere Informationen hierzu vorliegen, kommen wir wieder auf Sie zu.

Wir würden uns freuen, wenn Sie die obigen Informationen sowie die Anlagen zu diesem Schreiben Ihren Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis bringen könnten.

Außerdem möchten wir uns für die gute Zusammenarbeit auf allen Ebenen bedanken. Erfreulich ist besonders, dass die Abwicklung des

Fischotterausgleichs in diesem Jahr, insgesamt problemloser erfolgte als letztes Jahr. Nichtsdestotrotz werden wir unsere Verfahren weiter optimieren, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Hierzu können auch alle Antragstellenden ihren Beitrag leisten, in dem sie fristgerecht alle geforderten Unterlagen vorlegen.

Im Übrigen können wir Ihnen mitteilen, dass die Auszahlung des Fischotterausgleichs für das Schadensjahr 2024 kürzlich erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Reinhard Reiter

Ministerialrat